

Von der Anmeldung sind diejenigen Grundstücke befreit, die bereits vom Finanzamt für Liegenschaften bzw. der Vermögens Verwaltungsstelle des Oberfinanzpräsidenten Berlin verwaltet werden.

Von der Anmeldepflicht sind Grundstücke der vorbezeichneten Art nicht befreit, die zur Zeit von den Bezirksämtern oder in deren Auftrag verwaltet werden. Die Meldepflicht erstreckt sich auch auf die kommissari-

schen Verwalter, die von der Haupttreuhandstelle Ost eingesetzt worden sind.

Berlin, den 30. August 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Finanz- und Steuerwesen
Finanzamt für Liegenschaften
Rabette

Polizei

Zulassung und Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge

Die durch Presse und Rundfunk bereits bekanntgegebene Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit BG-Kennzeichen:

gelber Anstrich (Farbton wie Straßenbahn und Omnibusse) der Motorhaube und der vorderen Kotflügel, sowie die gut sichtbare Anbringung einer Kreisfläche von 18 cm Durchmesser im gleichen Farbton an der Rückseite der Karosserie

muß bis zum 25. August 1945 durchgeführt sein. Bis zum gleichen Tage müssen alle Fahrzeughalter zu ihren bisherigen Zulassungspapieren im Besitz einer neuen roten Zulassungsgenehmigung (Propusk) sein. Diese Zulassungsgenehmigung ist an der rechten unteren Ecke der Windschutzscheibe anzubringen. Für Kraftfahrzeuge, die bis zum 10. August 1945 einschließlich zugelassen wurden, werden die Propuske von den zuständigen Fahrbereitschaften beschafft. Für Kraftfahrzeuge, die nach diesem Termin zugelassen wurden, erfolgt die Beschaffung durch das Kraftverkehrsamt, Berlin N 54, Liniestr. 83—85.

Kraftfahrzeuge, die nach dem 25. August 1945 ohne BG-Kennzeichen, Anstrich, Propusk und jetzt gültige Zulassungspapiere in Betrieb genommen werden, verfallen der Beschlagnahme.

Ich weise nochmals nachdrücklichst darauf hin, daß die Benutzung von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichnung oder mit IA-Kennzeichen verboten ist. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Berlin, den 18. August 1945.

Der Polizeipräsident

Ausweise für In- und Ausländer

Seit einigen Tagen werden von den Polizeirevieren die Pässe von Inländern, Ausländern und Staatenlosen bzw. Kennkarten, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, nach Prüfung gegen eine Gebühr von 1,— RM mit dem Vermerk: „Dieser Ausweis behält vorläufig seine Gültigkeit“ versehen.

Vom 23. August 1945 an werden die Polizeireviere, den Lieferungen der Druckereien entsprechend, Vordrucke von behelfsmäßigen Ausweisen erhalten, die sie gegen eine Gebühr von 2,— RM denjenigen Inländern, Ausländern und Staatenlosen erteilen, die nicht im Besitze eines abgelaufenen Ausweises sind und die sich über ihre Person an Hand von Unterlagen ausweisen können.

Behelfsmäßige Ausweise für Inländer, Ausländer und Staatenlose, die infolge von Kriegseinwirkung nicht in

der Lage sind, sich über ihre Person auszuweisen, werden gegen die gleiche Gebühr von 2,— RM weiterhin nur durch die Abteilung II des Polizeipräsidioms, Liniestr. 83/85, Zimmer 212 für Ausländer, Zimmer 213 für Deutsche, ausgestellt.

Sofern ein neuer Ausweis benötigt wird, sind 2 Paßbilder neueren Datums vorzulegen.

Berlin, den 21. August 1945.

Der Polizeipräsident

Bestätigungen für Sachverständige

Alle bis zum 1. Mai 1945 vom Polizeipräsidium Berlin ausgegebenen Bestätigungen für amtlich anerkannte Sachverständige für Kraftfahrzeuge und Fahrprüfungen werden hiermit für ungültig erklärt und sind an das Polizeipräsidium in Berlin, Abt. III Kraft und Verkehr, Berlin N 54, Liniestr. 83—85, umgehend zurückreichen.

Berlin, den 21. August 1945.

Der Polizeipräsident

Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge

Zu der durch Presse und Rundfunk veröffentlichten Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit BG-Kennzeichen mit gelber Farbe bis zum 25. August 1945 wird nachstehende Änderung bekanntgegeben:

Die Kreisfläche an der Rückseite der Karosserie muß mit einem Durchmesser von 36 cm (nicht 18 cm) ausgeführt werden.

Berlin, den 21. August 1945.

Der Polizeipräsident

Vorfahrtsrecht für Militärfahrzeuge

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Militärfahrzeuge auf allen Straßen und Landstraßen Vorfahrtsrecht haben.

Diese Vorschrift ist besonders von Fußgängern und Radfahrern zu beachten, die, vielfach infolge Nichtberücksichtigung der gegebenen Bestimmungen, Schuld an Unfällen mit Militärfahrzeugen tragen.

Berlin, den 21. August 1945.

Der Polizeipräsident